

Markus Loch

bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
Gartenweg 9
28844 Weyhe

Feuerstättenbescheid

Seite 1 von 3

Tel.: 04203/788055

0173 / 980 1570

Fax: 04203/788745

markus-loch@web.de

www.schornsteinfeger-bremen.de

Markus Loch - Gartenweg 9 - 28844 Weyhe

Frau

Bachstraße 19
27570 Bremerhaven

Kreis: Bremen
Kehrbezirks-Nr.: 05208

Objekt Nr. 0080-
Datum 19.01.2025

für Gebäude:
**Bachstraße 19
27570 Bremerhaven**

Feuerstättenbescheid

nach § 14a Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495)

Sehr geehrte Frau Kleinschmidt,

als Ergebnis der Feuerstättenschau vom 14.01.2025 wird festgestellt, dass in der o.a. Liegenschaft die in der Anlage aufgeführten Feuerungsanlagen betrieben werden. Diese Anlagen sind nach der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen vom 16. Juni 2009 (BGBl. I Seite 1292), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280), der Bremischen Verordnung über die Ausführung von Kehr- und Überprüfungsarbeiten vom 21. Dezember 2009 (BremGBl. Seite 69), zuletzt geändert am 19. November 2012 (BremGBl. S. 513) und nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1.BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I Seite 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in der jeweils gültigen Fassung zu kehren, zu überprüfen und/oder zu überwachen.

Nach § 1 SchfHwG sind Sie verpflichtet, die Ausführung der angegebenen Arbeiten zu den vorgegebenen Terminen durch einen Schornsteinfegerbetrieb, der zur Ausführung dieser Arbeiten berechtigt ist (§ 2 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG), fristgerecht zu veranlassen.

Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 Schornsteinfegerhandwerksgesetz, haben Sie mir das fristgerechte Durchführen der o.g. Arbeiten jeweils über ein Formblatt (s. Anlage 2 der KÜO) sowie die vorgesehenen Bescheinigungen (s. Anlage 2 der KÜO) innerhalb 14 Tagen nach dem Tag, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten gemäß der Festsetzung (Anlage zu diesem Feuerstättenbescheid, Spalten Termine) dieses Feuerstättenbescheides spätestens durchzuführen waren, nachzuweisen. Sie sind für die Übermittlung des Formblattes und der Bescheinigungen verantwortlich. Der Nachweis dieses Bescheides ist erbracht, wenn mir das Formblatt und die Bescheinigungen zugegangen sind.

Die Gebührenberechnung für diesen Bescheid erfolgt nach der Anlage 3 zur Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen vom 16. Juni 2009 (BGBl. I Seite 1292) in der Fassung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 760).

Dieser Bescheid ersetzt alle vorherigen Bescheide mit sofortiger Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz vorgesehenen Form bei mir als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Stadtamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



19.01.2025

Datum

Unterschrift

Markus Loch

bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
Gartenweg 9
28844 Weyhe

Feuerstättenbescheid Seite 2 von 3

Objekt Nr.	0080-000
Datum	19.01.2025
für Gebäude:	
Bachstraße 19	
27570 Bremerhaven	

Hinweise:

§ 4 SchfHwG (Auszug):

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks oder eines Raums hat die Durchführung der im Feuerstättenbescheid festgesetzten Arbeiten nachzuweisen, sofern er nicht den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit der Durchführung beauftragt. Der Nachweis ist erbracht, wenn dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb der Frist des Absatzes 2 ein nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 vorgesehenes Formblatt und nach Maßgabe der genannten Rechtsverordnung vorgesehene Bescheinigungen vollständig ausgefüllt zugehen.
- (2) Das Formblatt und die Bescheinigungen müssen binnen 14 Tagen nach dem Tag, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten spätestens durchzuführen waren, zugehen.
- (3) Der die Schornsteinfegerarbeiten ausführende Schornsteinfeger hat das Formblatt und die Bescheinigungen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Er muss das ausgefüllte Formblatt und die Bescheinigungen dem Eigentümer übergeben oder im Auftrag des Eigentümers an den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger übermitteln. Die Pflicht des Eigentümers zum Erbringen des Nachweises nach Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 14 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (Auszug)

- (1) Jeder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat persönlich zweimal während des Zeitraumes seiner Bestellung sämtliche Anlagen in den Gebäuden seines Bezirks zu besichtigen in denen folgende Arbeiten auszuführen sind:
 1. Arbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 2 und 3,
 2. Für kleine und mittlere Feuerungsanlagen durch Rechtsverordnung auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgeschriebene Arbeiten oder
 3. Arbeiten nach den landesrechtlichen Bauordnungen.

§ 14a Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

- (1) Unverzüglich nach der Feuerstättenschau hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger gegenüber dem Eigentümer einen Feuerstättenbescheid zu erlassen. Dieser ergeht schriftlich oder elektronisch und beinhaltet:
 1. die Schornsteinfegerarbeiten, die nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie nach Maßgabe einer auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für kleine und mittlere Feuerungsanlagen erlassenen Rechtsverordnung durchzuführen sind,
 2. die Anzahl der Schornsteinfegerarbeiten im Kalenderjahr und
 3. den Fristbeginn und das Fristende für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten.

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bestimmt die Fristen nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit.

- (2) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger weist den Eigentümer im Feuerstättenbescheid auf die Frist des § 4 Absatz 2 hin.
- (3) Der Feuerstättenscheid ist auf der Grundlage der Daten des Kehrbuchs
 1. zu ändern, wenn sich die Kehr- und Überprüfungsintervalle nach einer in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Rechtsverordnung ändern oder
 2. für kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen, für die bislang kein Feuerstättenbescheid ausgestellt wurde, zu erstellen.
- (4) Findet für ein Grundstück oder einen Raum eine Bauabnahme statt, ist der Feuerstättenbescheid abweichend vom Absatz 1 unverzüglich nach der Bauabnahme zu erlassen
- (5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Feuerstättenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Der Feuerstättenscheid gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger
 - Dieser Bescheid gilt bis zur nächsten Feuerstättenschau. Sollten sich vorher schon Änderungen ergeben, wird er durch einen neuen Bescheid ersetzt.
 - Nach § 1 Abs.2 SchfHwG sind mir Änderungen an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen ist auch die dauerhafte Stilllegung einer kehr- oder überprüfungspflichtigen Anlage.
 - Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung, d.h., auch wenn Sie gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben, müssen Sie die Arbeiten durchführen lassen.

Markus Loch

bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
Gartenweg 9
28844 Weyhe

Feuerstättenbescheid Seite 3 von 3

Objekt Nr.	0080-000
Datum	19.01.2025
für Gebäude: Bachstraße 19 27570 Bremerhaven	

Anlage zum Feuerstättenbescheid

Nr.	Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anlage)	1. Termin	2. Termin	3. Termin	4. Termin	Rechtsgrundlage
1	Abgasleitung im Schacht für Brennwert Gas-Heizkessel im EG rechts;mitte Kellerraum	01.01.2026 bis 31.03.2026	01.01.2028 bis 31.03.2028			Überprüfung gem. KÜO Anlage 1 Nr. 3.2
2	Brennwert Gas-Heizkessel im EG rechts;mitte Kellerraum	01.01.2026 bis 31.03.2026	01.01.2028 bis 31.03.2028			Überprüfung gem. KÜO Anlage 1 Nr. 3.2
3	Abgasschacht für Gas-Kombiwasserheizer im 1.OG rechts;weit hinten Küche	01.01. bis 31.03.*				Überprüfung gem. KÜO Anlage 1 Nr. 3.1
4	Gas-Kombiwasserheizer im 1.OG rechts;weit hinten Küche	01.01.2026 bis 31.03.2026				Messung gem. 1.BImSchV §15 Abs.3 Satz 2
5	Gas-Kombiwasserheizer im 1.OG rechts;weit hinten Küche	01.01. bis 31.03.*				Überprüfung gem. KÜO Anlage 1 Nr. 3.1
6	Abgasschacht für Gas-Kombiwasserheizer im 2.OG rechts;vorne Badezimmer	01.01. bis 31.03.*				Überprüfung gem. KÜO Anlage 1 Nr. 3.1
7	Gas-Kombiwasserheizer im 2.OG rechts;vorne Badezimmer	01.01.2026 bis 31.03.2026	01.01.2028 bis 31.03.2028			Messung gem. 1.BImSchV §15 Abs.3 Nr.2
8	Gas-Kombiwasserheizer im 2.OG rechts;vorne Badezimmer	01.01. bis 31.03.*				Überprüfung gem. KÜO Anlage 1 Nr. 3.1
9	Sichtprüfung der Brennstoffleitung für gasförmige Brennstoffe	01.01.2029 bis 31.12.2029				Bremische KÜO §1 Abs.1
10	Sichtprüfung der Brennstoffleitung für gasförmige Brennstoffe	01.01.2029 bis 31.12.2029				Bremische KÜO §1 Abs.1
11	Sichtprüfung der Brennstoffleitung für gasförmige Brennstoffe	01.01.2029 bis 31.12.2029				Bremische KÜO §1 Abs.1

Termine ohne Jahresangabe bedeutet jährliche Ausführung.
mit * gekennzeichnete Termine sind erst ab dem Folgejahr durchzuführen

Markus Loch

bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
Gartenweg 9
28844 Weyhe

Tel.: 04203/788055
0173 / 980 1570
Fax: 04203/788745
markus-loch@web.de
www.schornsteinfeger-bremen.de

Markus Loch - Gartenweg 9 - 28844 Weyhe

Frau

Bachstraße 19
27570 Bremerhaven

Kunden Nr. 0080-000
Datum 14.01.2025

für Gebäude:
**Bachstraße 19
27570 Bremerhaven**
(EG
rechts;mitte, Kellerraum)

Gebäudetyp

- Ein-/Zweifamilienhaus, eigentümerbewohnt
 Mehrfamilienhaus

- Vollständig vermietetes Ein-/Zweifamilienhaus
 Sonstiges Gebäude

Art der Anlage

- BW-Kessel NT-Kessel Standardheizkessel Nah-/Fernheizung

Nennwärmleistung in kW: 24.6 Errichtungsjahr: 2022 Brennstoff: Erdgas

Hinweise auf Verpflichtungen nach § 97 Abs.1 und 4 Gebäudeenergiegesetz (GEG) für den Eigentümer gemäß § 97 Abs. 3 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Im Gebäude / In der Wohnung / In den Räumen wie oben bezeichnet sind heizungstechnische Anlagen oder Anlagenteile vorhanden, für die die folgenden Verpflichtungen nach Gebäudeenergiegesetz bestehen oder noch zu erfüllen sind:

- Die Außerbetriebnahme von Heizkesseln, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden (ausgenommen Niedertemperatur- und Brennwertkessel)[§ 97 Abs. 1 Nr. 1 GEG] und
 die vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt wurden, **sofort** [§ 72 Abs. 1 GEG],
 die ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung[§ 72 Abs. 2].
 Wie vor, jedoch bei am 1. Februar 2002 vom Eigentümer bewohnten 1- und 2-Familienhäusern innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerwechsel [§ 73 Abs. 1 GEG].
 Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt 2 Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002 [§73 Abs. 2 GEG].
- Die Dämmung von bisher ungedämmten, zugänglichen Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen in nicht beheizten Räumen [§§ 97 Abs. 1 Nr. 2 und 69 Abs. 1 i.V. mit Anlage 8 GEG].
 Wie vor, jedoch bei am 1. Februar 2002 vom Eigentümer bewohnten 1- und 2-Familienhäusern innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerwechsel [§ 73 Abs. 1 GEG].
 Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt 2 Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002 [§73 Abs. 2 GEG].
- Die Ausstattung von Zentralheizungen mit Regelanlagen (zentrale selbsttätig wirkende Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von
 1. der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße und
 2. der Zeit
bis zum 30. September 2021 [§§97 Abs.4, 61 Abs. 1 und 2 GEG].

Die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes sind eingehalten.

Die vorgefundenen Mängel sind bis zum zu beheben.

Bitte benachrichtigen Sie mich schriftlich, nachdem die Mängel behoben worden sind. Werden die Verpflichtungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt, bin ich gemäß § 97 Abs. 3 GEG verpflichtet, hierüber die zuständige Behörde zu unterrichten.

14.01.2025

Datum, bev. Bezirksschornsteinfeger /-feger

Markus Loch

bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
Gartenweg 9
28844 Weyhe

Feuerstättenschaubescheinigung Seite 1 von 1

Tel.: 04203/788055

0173 / 980 1570

Fax: 04203/788745

markus-loch@web.de

www.schornsteinfeger-bremen.de

Markus Loch - Gartenweg 9 - 28844 Weyhe

Frau

Bachstraße 19
27570 Bremerhaven

Bei Rückfragen bitte angeben:

Objekt Nr. 0080-000

Datum der
Arbeitsausführung: 14.01.2025

für Gebäude:
Bachstraße 19
27570 Bremerhaven

Bescheinigung

über das Ergebnis der Feuerstättenschau

nach § 14 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)* und nach Gebäudeenergiegesetz GEG vom 1. November 2020

Anzahl	An folgenden Anlagen und Einrichtungen wurde eine Sichtprüfung durchgeführt:
3	Senkrechte Teile der Abgasanlagen (Abgasleitung, Schornstein)
3	Waagerechte Teile der Abgasanlagen (Verbindungsstück)
3	Feuerstätten oder ähnliche Anlagen
3	Verbrennungsluftversorgung und evtl. Sicherheitseinrichtungen
	Dunstabzugsanlagen
	Be- und Entlüftungsanlagen
3	Überprüfungen gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG)
3	Überprüfung Brennstoffversorgung GAS

Überprüfungsergebnis:

Es wurden keine sichtbaren Mängel festgestellt.

Es wurden folgende Mängel festgestellt:

Die Mängel stellen zzt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, die Beseitigung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.

Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum _____ zu beseitigen.

Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung erforderlich.

Bemerkungen:

19.01.2025

Datum Unterschrift des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind. Sollte diese Mitteilung unterbleiben, bin ich verpflichtet, eine Durchschrift dieser Bescheinigung an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten (§ 5 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes — SchfHwG).

* Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes Markus Loch Gartenweg 9 28844 Weyhe Tel.: 04203/788055, 0173 / 980 1570 Fax: 04203/788745 markus-loch@web.de	Datum der Arbeitsausführung: 14.01.2025
<input checked="" type="checkbox"/> Überprüfung nach § 1 KÜO <input type="checkbox"/> Wiederholungsmessung nach § 1 Absatz 2 KÜO <input type="checkbox"/> Erstmessung nach § 14 Absatz 2 BlmSchV <input type="checkbox"/> Wiederkehrende Messung nach § 15 Absatz 3 BlmSchV <input type="checkbox"/> Wiederholungsmessung nach § 14 Absatz 5 BlmSchV <input type="checkbox"/> Wiederholungsmessung nach § 15 Absatz 5 BlmSchV	
Markus Loch - Gartenweg 9 - 28844 Weyhe	Ausfertigung für: Betreiber 0080-000 / 3 / 1
Frau	Betreiber / Aufstellungsart der Anlage
Bachstraße 19 27570 Bremerhaven	unbewohnt
	Gebäudeteil: 2.OG rechts; vorne Badezimmer

Bescheinigung	Über das Ergebnis der Überprüfung und Messung an einer Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16.06.2009 (BGBl. I S. 1292), nach Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchifflwG oder der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BlmSchV vom 26.01.2010, BGBl. I S. 38) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)			
Wärmeaustauscher:	Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung Junkers, ZWN 18-7 KE 21, 8290-012-022646-7716010365, 2011	Leistungsbereich	Nennleistung 19.2 kW	
Brenner:	Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung Brennerart ohne Gebläse	Leistungsbereich	Brennstoff Erdgas	
Feuerstättenart Kombiwasserheizer Herstellerbescheinigung nach § 6 1.BlmSchV	Art der Anlage Heizung mit Brauchwasser			
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (<input checked="" type="checkbox"/> = in Ordnung, <input type="checkbox"/> X = mangelhaft, - = nicht zutreffend):				
Verbrennungsluft/Lüftung	<input checked="" type="checkbox"/>	Abgasabzug:	<input type="checkbox"/>	Abgasleitung
Feuerstätte:	<input type="checkbox"/>	- an der Strömungssicherung	<input checked="" type="checkbox"/>	O ₂ -Gehalt im Abgas
- Befestigung/Abstände	<input checked="" type="checkbox"/>	- in Brennerhöhe	<input checked="" type="checkbox"/>	unverdünnter CO-Gehalt
- äußerer Zustand	<input checked="" type="checkbox"/>	- an anderer Stelle	<input checked="" type="checkbox"/>	O ₂ -Differenz im Ringspalt
Brenner/Heizgasweg	<input checked="" type="checkbox"/>	Abgasklappe	<input type="checkbox"/>	Lufttemperatur im Ringspalt
Flammenbild	<input checked="" type="checkbox"/>	Verbindungsstück	<input checked="" type="checkbox"/>	Druckdifferenz im Ringspalt
<input type="checkbox"/> Folgende Mängel wurden festgestellt:			<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden keine Mängel festgestellt	
<input type="checkbox"/> Die Mängel stellen zzt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen. <input type="checkbox"/> Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum _____ zu beseitigen. <input type="checkbox"/> Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.				

Messergebnis:	Grenzwert	für Abgasverlust	- %	
WärmeträgerTemperatur <i>nächste BlmSchV-Messung 2026</i> - °C	Verbrennungslufttemperatur	- °C	Abgastemperatur	- °C
Sauerstoffgehalt im Abgas	- %	- hPa	Abgasverlust	- %
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht der Verordnung.		<input type="checkbox"/> Messunsicherheit		- %
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht <u>nicht</u> der Verordnung, weil der Grenzwert für Abgasverlust + Messunsicherheit überschritten wird. Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen.				
Die Messung ist bis zum _____ zu wiederholen.				

Bemerkungen:

Messgeräte-Identifikationsnummer(n)	MR0000303699HB10924 - MR0000318323HB10924
<i>C.J.L.</i>	Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann.
14.01.2025	
Datum/Unterschrift	

Markus Loch

bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
Gartenweg 9
28844 Weyhe

Tel.: 04203/788055

0173 / 980 1570

Fax: 04203/788745

markus-loch@web.de

www.schornsteinfeger-bremen.de

Markus Loch - Gartenweg 9 - 28844 Weyhe

Frau

Bachstraße 19
27570 Bremerhaven

Kunden Nr. 0080-000 / 3 / 1

Datum 14.01.2025

für Gebäude:

**Bachstraße 19
27570 Bremerhaven
unbewohnt (2.OG rechts; vorne,
Badezimmer)**

Gebäudetyp

- Ein-/Zweifamilienhaus, eigentümerbewohnt
 Mehrfamilienhaus

- Vollständig vermietetes Ein-/Zweifamilienhaus
 Sonstiges Gebäude

Art der Anlage

- BW-Kessel NT-Kessel Standardheizkessel Nah-/Fernheizung

Nennwärmeleistung in kW: 19.2

Errichtungsjahr: 2011

Brennstoff: Erdgas

Hinweise auf Verpflichtungen nach § 97 Abs.1 und 4 Gebäudeenergiegesetz (GEG) für den Eigentümer gemäß § 97 Abs. 3 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Im Gebäude / In der Wohnung / In den Räumen wie oben bezeichnet sind heizungstechnische Anlagen oder Anlagenteile vorhanden, für die die folgenden Verpflichtungen nach Gebäudeenergiegesetz bestehen oder noch zu erfüllen sind:

- Die Außerbetriebnahme von Heizkesseln, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden (ausgenommen Niedertemperatur- und Brennwertkessel)[§ 97 Abs. 1 Nr. 1 GEG]und
 die vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt wurden, sofort [§ 72 Abs. 1 GEG],
 die ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung[§ 72 Abs. 2].
 Wie vor, jedoch bei am 1. Februar 2002 vom Eigentümer bewohnten 1- und 2-Familienhäusern innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerwechsel [§ 73 Abs. 1 GEG].
 Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt 2 Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002 [§73 Abs. 2 GEG].
- Die Dämmung von bisher ungedämmten, zugänglichen Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen in nicht beheizten Räumen [§§ 97 Abs. 1 Nr. 2 und 69 Abs. 1 i.V. mit Anlage 8 GEG].
 Wie vor, jedoch bei am 1. Februar 2002 vom Eigentümer bewohnten 1- und 2-Familienhäusern innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerwechsel [§ 73 Abs. 1 GEG].
 Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt 2 Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002 [§73 Abs. 2 GEG].
- Die Ausstattung von Zentralheizungen mit Regelanlagen (zentrale selbsttätig wirkende Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von
 1. der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße und
 2. der Zeit
bis zum 30. September 2021 [§§97 Abs.4, 61 Abs. 1 und 2 GEG].

Die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes sind eingehalten.

Die vorgefundenen Mängel sind bis zum _____ zu beheben.

Bitte benachrichtigen Sie mich schriftlich, nachdem die Mängel behoben worden sind. Werden die Verpflichtungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt, bin ich gemäß § 97 Abs. 3 GEG verpflichtet, hierüber die zuständige Behörde zu unterrichten.

14.01.2025

Datum, bev. Bezirksschornsteinfegerin /-feger

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes Markus Loch Gartenweg 9 28844 Weyhe Tel.: 04203/788055, 0173 / 980 1570 Fax: 04203/788745 markus-loch@web.de	Datum der Arbeitsausführung: 14.01.2025
Markus Loch - Gartenweg 9 - 28844 Weyhe	<input checked="" type="checkbox"/> Überprüfung nach § 1 KÜO <input type="checkbox"/> Wiederholungsmessung nach § 1 Absatz 2 KÜO <input type="checkbox"/> Erstmessung nach § 14 Absatz 2 BlmSchV <input type="checkbox"/> Wiederkehrende Messung nach § 15 Absatz 3 BlmSchV <input type="checkbox"/> Wiederholungsmessung nach § 14 Absatz 5 BlmSchV <input type="checkbox"/> Wiederholungsmessung nach § 15 Absatz 5 BlmSchV
Ausfertigung für: Betreiber	0080-000 / 2 / 1
Betreiber / Aufstellungsart der Anlage	Christel Zech
Frau	
Bachstraße 19 27570 Bremerhaven	Gebäudeteil: 1.OG rechts;weit hinten Küche

Bescheinigung		Über das Ergebnis der Überprüfung und Messung an einer Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16.06.2009 (BGBl. I S. 1292), nach Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchiftwG oder der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BlmSchV vom 26.01.2010, BGBl. I S. 38) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)				
Wärmeaustauscher:	Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung Junkers, ZWR 24-5 KE 21, 109 FD 082 03258, 2002		Leistungsbereich	Nennleistung 24 kW		
Brenner:	Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung		Brennerart ohne Gebläse	Leistungsbereich	Brennstoff Erdgas	
Feuerstättenart					Art der Anlage	
Kombiwasserheizer					Heizung mit Brauchwasser	
Herstellerbescheinigung nach §6 1.BlmSchV	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein					
Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (<input checked="" type="checkbox"/> = in Ordnung, <input type="checkbox"/> X = mangelhaft, - = nicht zutreffend):						
Verbrennungsluft/Lüftung	<input checked="" type="checkbox"/>	Abgasabzug:	<input type="checkbox"/>	Abgasleitung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Feuerstätte:	<input type="checkbox"/>	- an der Strömungssicherung	<input checked="" type="checkbox"/>	O ₂ -Gehalt im Abgas	13.10 %	
- Befestigung/Abstände	<input checked="" type="checkbox"/>	- in Brennerhöhe	<input checked="" type="checkbox"/>	unverdünnter CO-Gehalt	37 ppm	
- äußerer Zustand	<input checked="" type="checkbox"/>	- an anderer Stelle	<input checked="" type="checkbox"/>	O ₂ -Differenz im Ringspalt	- %	
Brenner/Heizgasweg	<input checked="" type="checkbox"/>	Abgasklappe	<input type="checkbox"/>	Lufttemperatur im Ringspalt	- °C	
Flammenbild	<input checked="" type="checkbox"/>	Verbindungsstück	<input checked="" type="checkbox"/>	Druckdifferenz im Ringspalt	- hPa	
<input type="checkbox"/> Folgende Mängel wurden festgestellt:			<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden keine Mängel festgestellt			
<input type="checkbox"/> Die Mängel stellen zzt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen. <input type="checkbox"/> Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum _____ zu beseitigen. <input type="checkbox"/> Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.						
Messergebnis:		Grenzwert für Abgasverlust	- %			
WärmeträgerTemperatur	<i>nächste BlmSchV-Messung 2026</i>	- °C	Verbrennungslufttemperatur	- °C	Abgastemperatur	- °C
Sauerstoffgehalt im Abgas	<i>nächste BlmSchV-Messung 2026</i>	- %	Differenz	- hPa	Abgasverlust	- %
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht der Verordnung.			<input type="checkbox"/> Messunsicherheit			- %
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht <u>nicht</u> der Verordnung, weil der Grenzwert für Abgasverlust + Messunsicherheit überschritten wird. Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen.						
Die Messung ist bis zum _____ zu wiederholen.						

Bemerkungen:

Messgeräte-Identifikationsnummer(n)	MR0000303699HB10924 - MR0000318323HB10924	
14.01.2025		Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann.
Datum/Unterschrift		

Markus Loch

bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
Gartenweg 9
28844 Weyhe

Tel.: 04203/788055
0173 / 980 1570
Fax: 04203/788745
markus-loch@web.de
www.schornsteinfeger-bremen.de

Markus Loch - Gartenweg 9 - 28844 Weyhe

Frau

Bachstraße 19
27570 Bremerhaven

Kunden Nr. 0080-000 / 2 / 1

Datum 14.01.2025

für Gebäude:

Bachstraße 19
27570 Bremerhaven
(1.OG rechts;weit
hinten, Küche)

Gebäudetyp

- Ein-/Zweifamilienhaus, eigentümerbewohnt
 Mehrfamilienhaus

- Vollständig vermietetes Ein-/Zweifamilienhaus
 Sonstiges Gebäude

Art der Anlage

- BW-Kessel NT-Kessel Standardheizkessel Nah-/Fernheizung

Nennwärmeleistung in kW: 24.0 Errichtungsjahr: 2002 Brennstoff: Erdgas

Hinweise auf Verpflichtungen nach § 97 Abs.1 und 4 Gebäudeenergiegesetz (GEG) für den Eigentümer gemäß § 97 Abs. 3 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Im Gebäude / In der Wohnung / In den Räumen wie oben bezeichnet sind heizungstechnische Anlagen oder Anlagenteile vorhanden, für die die folgenden Verpflichtungen nach Gebäudeenergiegesetz bestehen oder noch zu erfüllen sind:

- Die Außerbetriebnahme von Heizkesseln, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden (ausgenommen Niedertemperatur- und Brennwertkessel)[§ 97 Abs. 1 Nr. 1 GEG] und
 die vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt wurden, sofort [§ 72 Abs. 1 GEG],
 die ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung[§ 72 Abs. 2].
 Wie vor, jedoch bei am 1. Februar 2002 vom Eigentümer bewohnten 1- und 2-Familienhäusern innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerwechsel [§ 73 Abs. 1 GEG].
 Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt 2 Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002 [§73 Abs. 2 GEG].
- Die Dämmung von bisher ungedämmten, zugänglichen Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen in nicht beheizten Räumen [§§ 97 Abs. 1 Nr. 2 und 69 Abs. 1 i.V. mit Anlage 8 GEG].
 Wie vor, jedoch bei am 1. Februar 2002 vom Eigentümer bewohnten 1- und 2-Familienhäusern innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerwechsel [§ 73 Abs. 1 GEG].
 Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt 2 Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002 [§73 Abs. 2 GEG].
- Die Ausstattung von Zentralheizungen mit Regelanlagen (zentrale selbsttätig wirkende Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von
 1. der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße und
 2. der Zeit
bis zum 30. September 2021 [§§97 Abs.4, 61 Abs. 1 und 2 GEG].

Die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes sind eingehalten.

Die vorgefundenen Mängel sind bis zum _____ zu beheben.

Bitte benachrichtigen Sie mich schriftlich, nachdem die Mängel behoben worden sind. Werden die Verpflichtungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt, bin ich gemäß § 97 Abs. 3 GEG verpflichtet, hierüber die zuständige Behörde zu unterrichten.

14.01.2025

Datum, bev. Bezirksschornsteinfegerin /-feger